

CH_VB 93.2021 vom 17. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.2021

FR: CH_VB 93.2021 du 17 décembre 1993

IT: CH_VB 93.2021 del 17 dicembre 1993

Erwägungen

E. 17

Dezember 1993 N 2501 Petitionen Antrag der Kommission Die Kommission beantragt einstimmig (20 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung), von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie als erfüllt abzuschreiben. Proposition de la commission A l'unanimité (20 voix contre 0 et avec 1 abstention), la commission propose de prendre connaissance de la pétition et de la classer. Angenommen -Adopté 93.2019 Pétition Infanger Franz Abfallentsorgung Pétition Infanger Franz Elimination des déchets Frau Jeanprêtre unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: 1. Inhalt der Petition In seiner am 24. Juni 1992 eingereichten Petition macht der Petent, Franz Infanger, auf Marktverzerrungen aufmerksam, welche der schweizerischen oder generell der europäischen Industrie entstehen, weil sie wesentlich strengere Umweltschutznormen einhalten muss als die Industrien in gewissen anderen Staaten. Der Petent verweist dabei insbesondere auf die strikten Vorschriften der Schweiz und anderer europäischer Staaten im Bereich der Abfallentsorgung und der Luftreinhaltung. Er macht auch geltend, dass die Schweiz - zusammen mit anderen Industriestaaten - gewillt ist, den Export von Abfällen restriktiv zu kontrollieren und Exporte nur dann zu genehmigen, wenn im Ausland Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung besteht. Daraus entstehen den Staaten mit hohem Umweltschutzniveau höhere Kosten. Um die resultierende Marktverzerrung zu beheben, stellt der Petent drei Anträge: a. «Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erstellt mit den zuständigen Instanzen Normvorschriften zur Abfallbeseitigung, soweit sie noch nicht bestehen und der Bedarf dafür vorhanden ist.» b. «Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erstellt mit den zuständigen Instanzen auf nationaler und europäischer Ebene eine Norm zur Ueberwachung der Einhaltung der Abfallbeseitigungsvorschriften. Produkte, die unter Einhaltung der Vorschriften gemäss (Anträgen) a und b. hergestellt werden, tragen ein spezielles Kennzeichen. Damit ist der Konsument sicher, dass nicht nur das Produkt selbst ökologisch einwandfrei ist, sondern auch die Abfallprodukte sauber entsorgt sind.» c. «Der Bund erhebt eine Abfallbeseitigungssteuer auf allen Verkaufsprodukten, die nicht selbst einer korrekten Abfallentsorgung dienen. Diese Steuer muss bei etwa 10 Prozent des Verkaufspreises liegen. Produkte, die den Normen gemäss den Anträgen a und b. vollständig entsprechen, sind von dieser Steuer befreit Dienstleistungen werden nicht mit dieser Steuer belegt.» 2. Stellungnahme des Eidgenössischen Departements des Innern vom 4. Januar 1993 Mit dem ersten Antrag fordert der Petent die Schaffung von Normvorschriften im Abfallbereich. Die Entsorgung von Abfällen ist in der Schweiz vor allem in der Technischen Verordnung über Abfälle sowie in der Luftreinhalte-Verordnung geregelt. Diese Verordnung verlangt im wesentlichen, dass die Abfallentsorgung dem Stand der Technik genügen muss. Die gleiche Ueberlegung liegt auch den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereiche der Abfallentsorgung zugrunde. Neue Richtlinien

der EG gehen zum Teil sogar über die Anforderungen der heutigen Luftreinhalte-Verordnung an die Abfallverbrennung hinaus. Eine weiter gehende Normung im europäischen Raum drängt sich zurzeit nicht auf, sind doch unterschiedliche Standards in der Abfall-beseitigung und damit unterschiedliche Produktionskosten häufig nicht auf unterschiedliche Regelungen, sondern auf den unterschiedlichen Vollzug gleichwertiger Regelungen zu-rückzuführen. Mit dem zweiten Antrag wird ein spezielles Kennzeichen für Produkte gefordert, die ökologisch einwandfrei produziert bzw. bei denen Produktionsabfälle umweltgerecht entsorgt wurden. Grundsätzlich ist ein vermehrtes Ausrichten der Produktion auf ökologisch einwandfreie Verfahren sicher sowohl im In-land als auch im Ausland erwünscht. Eine zuverlässige Kenn- zeichnung von Produkten könnte vermeiden, dass Konsu- menten Produkte allein wegen eines Preisvorteils kaufen und dabei unwissentlich eine beträchtliche Umweltbelastung bei der Produktion dieser preisgünstigeren Produkte in Kauf nehmen. Zweckmässigerweise wird eine entsprechende Kennzeich- nung international harmonisiert. Gegenwärtig unternimmt die EG grosse Anstrengungen, um ein sogenanntes Oekolabel einzuführen. Die Schweiz unterstützt diese Bestrebungen und ist bereit, diese soweit als möglich mitzutragen. Auch das von der EG zurzeit geförderte Oekoaudit, bei dem die Umweltbelastung durch Produktionsverfahren oder Pro- duktionsanlagen gesamthaft zu erfassen versucht wird, zielt auf eine bessere Transparenz der Informationen über die Um- weltbelastung durch Produktionsprozesse ab. Die Schweiz ar- beitet zurzeit aktiv bei der Erarbeitung entsprechender Grund- sätze mit. Ein Vorgehen zur Kennzeichnung im Alleingang scheint hier wegen des relativ kleinen schweizerischen Mark- tes wenig sinnvoll. Mit dem dritten Antrag schlägt der Petent eine Abfallbeseiti- gungssteuer auf Produkten vor, bei deren Herstellung nicht sämtliche Umweltschutzvorschriften nachweisbar eingehal- ten wurden. Zur Umsetzung dieses Vorschlags müssten die unterschied- lichsten Produktionsprozesse von modernen Konsumgütern von der Schweiz aus überwacht werden. Moderne Konsumgü- ter sind oft aus Komponenten zusammengesetzt, die in unter- schiedlichen Ländern hergestellt wurden. Damit ergäbe sich etwa bei Elektronikgeräten die Notwendigkeit, die Herstellung von einigen Dutzend Komponenten in den verschiedensten Ländern eingehend zu untersuchen und nachzuvollziehen. Zudem ist anzunehmen, dass eine solche Steuer von den schweizerischen Handelspartnern als tarifäres Handels- hemmnis ausgelegt würde. Dies liesse mögliche Retorsions- massnahmen befürchten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.